

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer des Städtischen Integrativen Kindergartens "Am Kerper Weiher" Korschenbroich-Glehn  
Der Sitz des Vereins ist Korschenbroich-Glehn.  
Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kindergartenjahr und beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Städtischen Integrativen Kindertageseinrichtung "Am Kerper Weiher" in Korschenbroich-Glehn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Unterstützung der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmittel für die Kindertageseinrichtung
- Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung
- durch Schaffung zusätzlicher Angebote und Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Fahrten und Ausflüge und die Ermöglichung der Teilnahme aller Familien/ Kinder an den Angeboten der Kindertageseinrichtung

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist, werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Eltern, deren Kind den Kindergarten besucht.  
Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

### **Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.  
Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung des Beitrages.

Die **Mitgliedschaft endet** durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.

Die **aktive Mitgliedschaft** endet mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten und geht in eine Fördermitgliedschaft über.

Die Mitgliedschaft endet automatisch bei ausbleibendem Mitgliedsbeitrag.

Der **Ausschluss** erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich; insbesondere,

- wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt oder
- mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

- Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung des Vereins beim Austritt oder Ausschluss hinsichtlich geleisteter Beiträge und Spenden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge / Spenden**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro. Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist unaufgefordert im Voraus für ein Geschäftsjahr in voller Höhe bis spätestens 30.11., beim Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb drei Monaten nach Eintritt, zu entrichten.

Der Beitrag ist per Überweisung auf ein Konto des Vereins oder bar zu entrichten.

Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

Eine Haftung der Mitglieder/ des Vorstands über den Kontobestand des Vereins hinaus ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **Der Mitgliederversammlung obliegt**

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- die Entscheidung bei Anschaffungen ab einem Wert von € 1500,--
- die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
- die jährliche Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- der Beschluss über Satzungsänderungen

- die Abberufung des Vorstandes
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 01.11., eines Jahres zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich (durch Aushang in der Kita) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgeblich ist der Poststempel. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

## **§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven Mitglieder und Fördermitglieder.

Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sofern das Gesetz oder die Satzung dem nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

ein Vorsitzender

ein Schatzmeister

ein Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

### **Aufgaben des Vorstandes**

- Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die Jahresabrechnung vor.
- Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Aufnahme
- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern

### **Aufgaben des Vorsitzenden**

- Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich in Zusammenarbeit mit einem weiteren Vorstandmitglied

### **Aufgaben des Schriftführers**

- Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig.

### **Aufgaben des Schatzmeisters**

- Führung der Kassengeschäfte
- Vorlage des Kassenberichtes (mindestens 1x jährlich auf der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung des Vorstandes)

## **§ 10 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsbelege zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an den Förderverein „Kinderhospiz Regenbogenland Düsseldorf e.V. Torfbruchstraße 25 Düsseldorf“ zu überführen, welche es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 02.07.2015 beschlossen.